

Wir fertigen

- Normal gekühltes Glas nach EN 572
- SECURMART® ESG nach EN 12150
- SECURMART® ESG-H nach EN 14179 (Heißgelagertes Sicherheitsglas)
- SECURMART® TVG nach EN 1863
- LAMIMART® VSG nach EN 14449 / EN 12543

Vorgaben

- Die Kennzeichnung wird standardmäßig in einer Ecke der Scheibe im Abstand von ca. 20mm in Breite und Höhe zur Glaskante bis Anfang Kennzeichnung angebracht.
- Als Hersteller sind wir verpflichtet, alle thermisch vorgespannten Scheiben (ESG, ESG-H, TVG) laut EN-Normen unauslöschlich zu kennzeichnen. Falls, auf Ihren ausdrücklichen Wunsch und schriftliche Anforderung, keine Kennzeichnung erfolgen soll, lehnen wir aus der Nichtkennzeichnung resultierende Reklamationen und sonstige Folgekosten ab. Für nicht gekennzeichnete Scheiben wird keine Fertigungsdokumentation erstellt. Eine Werksbescheinigung und eine Leistungserklärung können deshalb nicht ausgestellt werden.
- Die Fertigungsmöglichkeiten und Fertigungstoleranzen gelten laut Spezifikation für thermisch vorgespanntes Glas bzw. Spezifikation für Einfachglas (normal gekühltes Glas).
- Sondertoleranzen sind im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren.

Bearbeitung

- Bei Gläsern bei denen aufgrund ihrer Geometrie (Segmentbögen, abgewinkelte Parallelogramme, kleine Eckabschnitte usw.) eine CNC - Bearbeitung erforderlich ist, entsteht ein abweichendes Kantenbild zu Gläsern mit geraden Kanten. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss dies bereits bei der Anfrage bzw. Bestellung angegeben werden.
- Aus produktionstechnischen Gründen behalten wir uns vor, eine höherwertige Bearbeitung als bestellt zu fertigen. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss dies bereits bei der Anfrage bzw. Bestellung angegeben werden.
- Bei rechteckigen Gläsern müssen aus produktionstechnischen Gründen die sich gegenüberliegenden Kanten gleich bearbeitet (KPO, KGN, KMG, KGS) werden. Die Verrechnung erfolgt für die tatsächlich ausgeführte Bearbeitung.

Brandschutzgläser

Brandschutzgläser sind Teil eines Systems, und daher nur in Verbindung mit geprüften Konstruktionen zu verwenden. Die systemkonforme Montage der Gläser sowie die Zustimmung der zuständigen Baubehörde liegt im Verantwortungsbereich des Verarbeiters. Für Brandschutz-Sonderkombinationen und Übergrößen ist die Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlangung einer solchen Zulassung obliegt dem Auftraggeber.